

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 280/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdeng e sowie die ehrenamtlichen Richter Hannig und Winnefeld beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 22. September 2005 wird zurückgewiesen.

Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auch für die Zeit von März 1997 bis Juni 1999. Streitig ist insbesondere, ob sich aus einem zwischen den Beteiligten am 20. September 1999 vor dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht <LSG> (zum Az L 7 RJ 81/98) geschlossenen Vergleich dieser Anspruch ergibt. In diesem Vergleich heißt es ua: "Die Beklagte gewährt dem Kläger ... Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit bis 30. September 2000, wenn der Kläger nachweist, dass eine selbständige Tätigkeit dem nicht entgegensteht. Die Beteiligten stimmen darin überein, dass die Vermietung der Vermietungsobjekte des Klägers nicht als selbständige Tätigkeit zu werten ist." Mit dem angefochtenen Bescheid vom 6. März 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. August 2000 ging die Beklagte von einer Aufgabe der selbständigen Tätigkeit des Klägers (Heizölhandel) zum 31. Dezember 1998 aus.
- 2 Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das LSG hat in seinem Urteil vom 22. September 2005 zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger habe nicht den Nachweis erbracht, dass er seine selbständige Tätigkeit bereits vor dem 31. Dezember 1998 aufgegeben habe. Steuerrechtlich habe er 1998 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von über DM 190.000 bezogen. Dies sei für die Bewertung von Einkommen als Arbeitseinkommen (aus selbständiger Tätigkeit) maßgeblich. Eine andere Beurteilung ergebe sich nicht aufgrund des Vergleichs vom 20. September 1999; für die Auffassung des Klägers, dass unter die Wendung "Vermietung der Vermietungsobjekte" auch die Verpachtung seiner Firma fallen sollte, böten weder Wortlaut noch Auslegung des Terminsprotokolls einen Anhalt. Die Revision wurde nicht zugelassen.
- 3 Mit der hiergegen eingelegten Beschwerde trägt der Kläger vor, das LSG habe - ohne hierzu in der Urteilsbegründung Ausführungen zu machen - einen Beweisantritt außer Acht gelassen. Er habe das Zeugnis der Mitglieder des im Berufungsverfahren L 7 RJ 81/98 zuständigen Senats (Berufsrichter und ehrenamtliche Richter) als Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung angeboten, bei Abschluss des Vergleichs seien sämtliche Parteien darüber einig gewesen, dass das, was dort über die "Vermietung der Vermietungsobjekte" gesagt sei, auch für die "Verpachtung von Verpachtungsobjekten" gelten und dass weder in der Vermietung noch in der Verpachtung eine selbständige Tätigkeit gesehen werden sollte. Vortrag und Beweisangebot habe er in der mündlichen Verhandlung vom 22. September 2005 wiederholt.

II

- 4 Die Beschwerde ist unbegründet.



- 5 Zwar stellt es einen Revisionszulassungsgrund dar, wenn das LSG ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Ein derartiger Beweisantrag kann jedoch nicht festgestellt werden.
- 6 Denn als Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann nur ein solcher gewertet werden, der entweder im Berufungsurteil erwähnt ist oder im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung - und sei es hilfsweise - gestellt, wiederholt oder in Bezug genommen wurde. Nur ein derartiger Beweisantrag erfüllt die insoweit maßgebende Warnfunktion und führt der Tatsacheninstanz vor Augen, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt als nicht erfüllt ansieht (stRspr des Bundessozialgerichts <BSG>, vgl BSG vom 18. September 2003, SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG vom 5. März 2002, SozR 3-1500 § 160 Nr 35; BSG vom 1. Februar 2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 29).
- 7 Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers jedoch nicht erfüllt. Das Berufungsurteil geht auf einen Beweisantrag des Klägers nicht ein; auch die Niederschrift über die Verhandlung vor dem LSG am 22. September 2005 weist lediglich einen Sachantrag des Klägers aus, nicht jedoch den behaupteten Beweisantrag.
- 8 Dann aber muss aus dem durch die Sitzungsniederschrift belegten Schweigen des Bevollmächtigten im Verhandlungstermin geschlossen werden, dass ein Beweisantrag nicht gestellt oder jedenfalls nicht mehr aufrechterhalten wurde. Weder aus den Akten noch aus dem Vortrag des Klägers ist ersichtlich, dass er in der mündlichen Verhandlung die Protokollierung eines Beweisantrags oder aber danach eine Protokollergänzung oder -berichtigung beantragt hätte (vgl BSG vom 15. Februar 1988, SozR 1500 § 160 Nr 64 S 68).
- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)